

Presseerklärung zu Entscheidung des Bundesgerichtshofs, Urteil vom 09. März 2010 – VI ZR 52/09 - Bestand von Unterlassungsvertrag

Ein Verlag kann sich nicht von einem Unterlassungsvertrag lösen, weil sich die Rechtsprechung seither in einer ihm günstig erscheinenden Richtung entwickelt hat.

Ein Verlag, der sich vorgerichtlich strafbewehrt verpflichtet hat, ein Foto einer Betroffenen nicht mehr im Zusammenhang mit einem Bericht über eine Haftlockerung und/oder einer bevorstehenden Entlassung zu verbreiten, kann sich nicht später mit dem Argument von seiner Erklärung lösen, das Kammergericht habe zwischenzeitlich in einer Parallelsache die Verbreitung des Bildnisses für zulässig erachtet.

Der Senat hat entschieden, dass sich der Verlag weder im Wege der Anfechtung noch unter Hinweis auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage von seiner Unterwerfungserklärung lösen kann und damit ein entsprechendes Urteil des OLG Stuttgart bestätigt. Er ist damit im Ergebnis der Ansicht der Betroffenen gefolgt, wonach es gerade Geschäftsgrundlage und damit Zweck des geschlossenen Unterlassungsvertrages war, die aufgeworfene Rechtsfrage der Zulässigkeit der Bildberichterstattung eben nicht abschließend gerichtlich klären zu lassen. Dieser Zweck wurde erreicht und ist durch nachfolgende (ober)gerichtliche Urteile auch nicht nachträglich entfallen. Mit der vorgerichtlichen Einigung ist es gerade nicht verbunden, die eigene Rechtsansicht aufzugeben, sondern lediglich Rechtsfrieden einkehren zu lassen und Prozessrisiken zu vermeiden. Der Hinweis im Abmahnschreiben auf eine bereits erlassene einstweilige Verfügung gegen einen Dritten berechtigt nicht zur Anfechtung der Unterwerfungserklärung, wenn die erwähnte einstweilige Verfügung hernach aufgehoben wird.

Die Änderung der rechtlichen Bewertung ermächtigt nicht zur Loslösung von einer vertraglichen Unterlassungsverpflichtung. Weder der Gesetzgeber noch die Rechtsprechung schützt den Schuldner, der sich zur Vermeidung eines Rechtsstreits unterwirft, einen Rechtsstreit auf eigenes Risiko mithin vermeiden will und der dann, wenn in einem Parallelverfahren ein scheinbar günstigeres Ergebnis erzielt worden ist, sich dieses zu eigen machen möchte.

Berlin, 9. März 2010
Rechtsanwältin Dr. Schork

Entscheidungsbegründung liegt noch nicht vor.

(sch | 2010-03-10)